

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom 12. November 2008

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EVD vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge 1, 3 und 5 werden gemäss Beilage geändert.
2. Anhang 6 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. November 2008

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

¹ SR 910.181

Anhang 1
(Art. 1)**Zugelassene Pflanzenschutzmittel***Ziff. 1*

- Insektenabwehr mit Fallen oder Dispensern mit naturidentischen Pheromonen wie z.B. die Verwirrungstechnik, Markierungspheromone
- Repellents pflanzlicher und tierischer Herkunft
- natürliche Feinde wie z.B. Schlupfwespen, Raubmilben, Raubwanzen, Gallmücken, Marienkäfer, Nematoden
- natürliche Mikroorganismen und insektenpathogene Pilze (keine gentechnisch veränderten Organismen)
- mechanische Abwehrmittel wie z.B. Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen, Leimringe
- von natürlichen Mikroorganismen (keine gentechnisch veränderten Organismen) erzeugte Substanzen: Spinosad

Ziff. 2

- Kaliumbicarbonat
- Kaliumpermanganat, nur bei Obstbäumen und Reben
- anorganische Kupferpräparate
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat
 - Jahreshöchstmengende von 4 kg Kupfer-Metall je ha
 - Rebbau: Jahreshöchstmengende von 6 kg Kupfer-Metall je ha. Innert 5 aufeinanderfolgender Jahre maximal 20 kg Kupfer-Metall je ha; die Bilanzierung erfolgt ab dem 1. Januar 2002
- Lecithin (nicht aus gentechnisch veränderten Organismen)
- pflanzliche Öle wie z.B. Minzöl, Pinienöl, MKümmelöl, Fenchelöl (auch zur Keimhemmung)
- Schwefelpräparate
- Seifenpräparate
- Senfmehl
- Tonerdepräparate

Anhang 3
(Art. 3)**Zugelassene Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe***Teil B.1*

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs	Aufbereitung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs
...		
Ethylen	Nur zur Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis; Nachreifung von Zitrusfrüchten nur als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen; Blüteninduktion von Ananas; Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln; bei nachgewiesenem Bedarf zulässig	
...		

Anhang 5
(Art. 4a Abs. 1)

Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung

Die Anforderungen für das RAUS-Programm der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008² sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- sowie der Schafgattung, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben c und d der Ethoprogrammverordnung fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

² SR 910.132.4

Anhang 6
(Art. 4a Abs. 2)

Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

1. Laufhof für Tiere der Rindergattung, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffern 3, 4 und 5 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008³ sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- sowie der Schafgattung, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben c und d der Ethoprogrammverordnung fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 5 Ziffer 6 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008⁴ sind einzuhalten

Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8
Zuchteber	10
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10
Abgesetzte Ferkel	0,80

3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 2 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008⁵ sind einzuhalten.

³ SR 910.132.4

⁴ SR 910.132.4

⁵ SR 910.132.4

Verordnung des EVD über das Inverkehrbringen von Düngern (Düngerbuch-Verordnung EVD, DüBV)

Änderung vom 12. November 2008

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Anhang 1 der Düngerbuch-Verordnung EVD vom 16 November 2007¹ wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. November 2008

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

¹ SR 916.171.1

Anhang 1
(Art. 1–12)

Teil 1 Ziff. 130, 142, 143, 165, 222 und 335

Mineralische Einnährstoffdünger							Anhang 1, Teil 1
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	7	
130	Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak) *	20 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoni- umstickstoff, maximal 2,2 % N als Nitrat	hauptsächlich Ammo- niumsulfat, maximal 15 % Calciumnitrat hinzugefügt	Der Dünger darf als «Schwefelsaures Ammoni- ak» bezeichnet werden. Angabe des Gesamtstick- stoffs, wenn Calciumnitrat hinzugefügt wurde.	
142	Ammonsulfatsalpeter umhüllt oder teilweise umhüllt	20 % N	Gesamtstickstoff Ammoniumstickstoff Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitrastickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N	Ammoniumnitrat Ammoniumsulfat mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Ammonsulfatsalpeters muss umhüllt sein		

Mineralische Einnährstoffdünger

Anhang 1, Teil 1

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
143	Ammoniumnitrat umhüllt oder teilweise umhüllt	18 % N	Gesamtstickstoff Ammoniumstickstoff Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoni- um- und Nitrastickstoff; beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums; mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Ammoniumnitrats muss umhüllt sein	
165	Harnstoff umhüllt oder teilweise umhüllt	30 % N	Gesamtstickstoff Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamt- stickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Carbamid mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Harnstoffs muss umhüllt sein	
222	Triple-Superphosphat *	38 % P ₂ O ₅	neutral-ammonicitrat- lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutra- lammonicitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 85 % des angegebe- nen Gehalts an P ₂ O ₅ wasser- löslich Einwaage: 3 g	Monocalciumphosphat; gemahlener Rohphos- phats mit Phosphor- säure aufgeschlossen	

Mineralische Einnährstoffdünger

Anhang 1, Teil 1

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
335	Kalisulfat umhüllt oder teilweise umhüllt	35 % K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlor: 3 % Cl	Kaliumsulfat mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Kalisulfates muss umhüllt sein	

Teil 2 Ziff. 620, 621, 622, 630, 720, 725, 726, 751, 752, 755, 825 und 831

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Anhang 1, Teil 2

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
620	NPK-Dünger umhüllt oder teilweise umhüllt	3 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; granuliert und mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsub- stanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Produktes muss um- hüllt sein	
621	<i>Aufgehoben</i>					
622	NPK-Dünger mit umhülltem oder teilweise umhülltem Stickstoff	3 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; granuliert und Stick- stoff mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Stickstoffs muss umhüllt sein	Die Gehalte der Stickstoff- formen 2–5 des umhüllten Stickstoffs müssen ange- geben sein.

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Anhang 1, Teil 2

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
630	NPK-Dünger verkapselt oder teilwei- se verkapselt	3 % N 5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 20 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–3 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Düngersalze in Wasser gelöst, in Kapseln aus gesundheitlich unbe- denklicher Hüllsub- stanz eingeschlossen, mindestens 50 % respektive 25 % des Produktes muss ver- kapselt sein.	Der Dünger ist nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich in Verkehr zu bringen.
720	NP-Dünger	3 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1–9 (Art. 8) Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–3 (Art. 9)		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	

Mineralische Mehrnährstoffdünger							Anhang 1, Teil 2
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	7	
725	NP-Dünger umhüllt oder teilweise umhüllt	3 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–3 (Art. 9)		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; granuliert und mit gesundheitlich unbedenklicher Hüllsub- stanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Produktes muss um- hüllt sein		
726	NP-Dünger mit umhülltem oder teilweise umhülltem Stickstoff	3 % N 5 % P ₂ O ₅ insgesamt 18 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–3 (Art. 9)		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; granuliert und Stick- stoffs mit gesundheit- lich unbedenklicher Hüllsubstanz beschich- tet, mindestens 50 % respektive 25 % des Stickstoffs muss umhüllt sein		

Mineralische Mehrnährstoffdünger

Anhang 1, Teil 2

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
751	NK-Dünger umhüllt oder teilweise umhüllt	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; granuliert und Granula- te mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Produktes muss um- hüllt sein	
752	NK-Dünger mit umhülltem oder teilweise umhülltem Stickstoff	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 2–5 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege und durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, granuliert, Stickstoff mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Stickstoffs muss umhüllt sein	Die Gehalte der Stickstoff- formen 2–5 des umhüllten Stickstoffs müssen ange- geben sein.
755	NK-Dünger mit Crotonylidendi-, Isobutylidendi- oder Formaldehydharnstoff *	5 % N 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Stickstoff in den Stick- stoffformen 1–4 und 6–8 (Art. 8) wasserlösliches Kaliumoxid	Bei der Stickstoffform 7 müssen mindestens 60 % heisswasser- löslich sein	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis	Bei der Stickstoffform 7 muss der Gehalt an kalt- wasserlöslichem und nur heisswasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.

Mineralische Mehrnährstoffdünger							Anhang 1, Teil 2
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	7	
825	PK-Dünger umhüllt oder teilweise umhüllt	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in den Phos- phatlöslichkeiten 1–10 (Art. 9) wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; granuliert und Granu- late mit gesundheitlich unbedenklicher Hüll- substanz beschichtet, mindestens 50 % respektive 25 % des Produktes muss umhüllt sein		
831	PK-Dünger mit Konverterkalk oder Hüttenkalk	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O 10 % CaO P ₂ O ₅ und K ₂ O insgesamt 18 %	Phosphat in der Phos- phatlöslichkeit 5, 6 oder 10 (Art. 9) wasserlösliches Kali- umoxid Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	durch Mischen gewon- nenes Erzeugnis, Zugabe von Konverter- kalk oder Hüttenkalk, auch Zugabe von Konverterkalk mit Phosphat oder Hütten- kalk mit Phosphat		

Teil 3 Ziff. 923, 925 und 941

Organisch und organisch-mineralische Dünger							Anhang 1, Teil 3
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	7	
923	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>						
925	<i>Betrifft nur den französischen Text</i>						
941	Organisch- mineralischer Dünger	10 % OS 2 % N 2 % P ₂ O ₅ 2 % K ₂ O insgesamt 6 %	organische Substanz Gesamtstickstoff Gesamtphosphat wasserlösliches Kalium- oxid	Bei Zugabe von Stickstoff in den Formen 6–8 müssen diese mindestens $\frac{1}{3}$ des Stickstoffge- samthaltens ausmachen.		Bei Zugabe mineralischen Phosphats sind die Angaben nach Art. 9 einzuhalten.	

Teil 4 Ziff. 1010 und 1660

Dünger mit Spurennährstoffen

Anhang 1, Teil 4

Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichtsprozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
1010	Typenbezeichnung für Dünger, ergänzt durch die Angabe «mit Spurennährstoff» oder ergänzt durch die Angaben «mit» sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder durch ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge von Spalte 3 *	a. Acker- und Grünland 0,01% B 0,002% Co 0,01% Cu 0,5% Fe 0,1% Mn 0,001% Mo, oder 0,01% Zn b. Gartenbau oder Blattdüngung 0,01% B 0,002% Co 0,002% Cu 0,02% Fe 0,01% Mn 0,001% Mo, oder 0,002% Zn	Bor Kobalt Kupfer Eisen Mangan Molybdän Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt	wie in den entsprechenden Artikeln: Zugabe von Spurennährstoffen	Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 3 ist hinzuweisen; für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Dünger vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes erlaubt, sofern die in Spalte 3 festgelegten Mindestgehalte erreicht sind; bei der Erwähnung der Gehalte sind anzugeben: a. bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b. bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.

1660 *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text*

Teil 6 Ziff. 2010, 2030, 2040, 2070 und 2080

Hof- und Recyclingdünger							Anhang 1, Teil 6
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	7	
2010	Hofdünger		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium organische Substanz Trockensubstanzgehalt		In aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form; die Aufbereitung oder Verwendung des Hofdüngers muss gewährleisten, dass keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, verbreitet werden.	Auf die Tierart, von welcher der Hofdünger stammt, ist hinzuweisen. Die Aufbereitungsart ist anzugeben.	
2030	Kompost		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium Calcium Magnesium organische Substanz Trockensubstanzgehalt elektrische Leitfähigkeit		Die Herstellung oder die Verwendung muss gewährleisten, dass keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, verbreitet werden.		

Hof- und Recyclingdünger							Anhang 1, Teil 6
Nr.	Typenbezeichnung	Mindestgehalte (in Gewichts- prozenten)	Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoff- formen und -löslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	Besondere einzuhaltende Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	7	
2040	Gärgut, fest oder flüssig		Gesamtstickstoff Gesamtphosphat Gesamtkalium Calcium Magnesium organische Substanz Trockensubstanzgehalt elektrische Leitfähigkeit		Die Herstellung oder die Verwendung muss gewährleisten, dass keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, verbreitet werden.		
2070	Zusatz zu Hofdünger				Mineralien, kohlen- stoffhaltiges Material pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen Ursprungs und Mischungen dieser	Zusatz zu Gülle und Mist	
2080	Mischung der Erzeug- nisse 2010, 2011 und 2030–2070					Die Komponenten und ihre besonderen einzuhaltenden Bestimmungen sind anzugeben.	

Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

Änderung vom 12. November 2008

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 40 Absatz 3 der Pflanzenschutzverordnung vom
28. Februar 2001¹,
verordnet:

I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

¹ *In den Anhängen 2 Teil B, 3 Teil B und 4 Teil B wird der Ausdruck «Kantone VD, VS und FR» ersetzt durch «Kantone VD und VS sowie die Gemeinden des Broye-Bezirks des Kantons FR».*

² *In Anhang 4 Teil A Abschnitt II Ziffern 3.1–3.4 und 5.1 und in Anhang 5 Teil A Abschnitt I Ziffern 1.5 und 1.8 wird der Ausdruck «Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006» ersetzt durch «Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/133/EG vom 13. Februar 2006³, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/378/EG⁴,».*

II

Die Anhänge 6 und 7 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Übergangsbestimmungen

Pflanzenschutzzeugnisse sowie Pflanzenschutzzeugnisse für die Wiederausfuhr dürfen noch bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht ausgestellt werden.

¹ SR 916.20

² SR 916.20

³ ABl. L 52 vom 23.2.2006, S. 34–38

⁴ ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 22–23

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. November 2008

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

Anhang 6
(Art. 8)**Muster für Pflanzenschutzzeugnis**

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1997)

1 Name und Adresse des Exporteurs		2 Pflanzenschutzzeugnis Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an den (die) Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebene(s) Transportmittel			
7 Angegebene Eingangsstelle			
8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und Beschreibung der Packstücke; Art der Ware; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände: – nach geeigneten Verfahren amtlich untersucht und/oder getestet wurden und – für frei von Quarantäneorganismen, die von der einführenden Vertragspartei benannt wurden, befunden wurden und dass sie die geltenden phytosanitären Vorschriften der einführenden Vertragspartei, einschliesslich der Vorschriften für geregelte Nicht-Quarantäneorganismen entsprechen. Die beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelten Gegenstände gelten als prak- tisch frei von anderen Schadorganismen.			
11 Zusätzliche Erklärung			
BEHANDLUNG ZUR ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFEKTION		18 Ausstellungsort	
12 Datum	13 Behandlung	Datum Name des Kontrollorgans (Unterschrift) (Amtssiegel)	
14 Mittel (Wirkstoff)			
15 Dauer und Temperatur	16 Konzentration		
17 Zusätzliche Informationen			

Mit dem gegenständigen Zeugnis wird seitens des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und seitens der diesem angegliederten Organe keine finanzielle Haftung übernommen.

Anhang 7
(Art. 8)**Muster für Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr**

(gemäss FAO-Pflanzenschutz-Übereinkommen 1997)

1 Name und Adresse des Exporteurs		2 Pflanzenschutzzeugnis für die Wiederausfuhr Nr.	
3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers		4 Pflanzenschutzdienst von an den (die) Pflanzenschutzdienst(e) von	
		5 Ursprungsort	
6 Angegebene(s) Transportmittel			
7 Angegebene Eingangsstelle			
8 Unterscheidungsmerkmale: Zahl und Beschreibung der Packstücke; Art der Ware; botanischer Name der Pflanzen		9 Angegebene Menge	
10 Hiermit wird bestätigt, dass die oben beschriebenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen geregelt Gegenstände aus (Ursprungsvertragspartei) nach (wiederausführende Vertragspartei) eingeführt wurden und dass ihnen das Pflanzenschutzzeugnis Nr., – dessen (*) Original <input type="checkbox"/> beglaubigte Kopie <input type="checkbox"/> in der Anlage vorliegt, beigefügt war – dass sie (*) verpackt <input type="checkbox"/> umgepackt <input type="checkbox"/> in den ursprünglichen <input type="checkbox"/> neuen <input type="checkbox"/> Behältern sind und – dass sie (*) aufgrund des ursprünglichen Pflanzenschutzzeugnisses <input type="checkbox"/> und einer zusätzlichen Überprüfung <input type="checkbox"/> als mit den derzeit geltenden phytosanitären Vorschriften der einführenden Vertragspartei konform befunden wurden und – dass die Sendung während der Lagerung in (wiederausführende Vertragspartei) nicht dem Risiko eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war. (*) Zutreffendes ankreuzen			
11 Zusätzliche Erklärung			
BEHANDLUNG ZUR ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFEKTION		18 Ausstellungsort	
12 Datum	13 Behandlung	Datum Name des Kontrollorgans (Unterschrift) (Amtssiegel)	
14 Mittel (Wirkstoff)			
15 Dauer und Temperatur	16 Konzentration		
17 Zusätzliche Informationen			

Mit dem gegenständigen Zeugnis wird seitens des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes und seitens der diesem angegliederten Organe keine finanzielle Haftung übernommen.

Verordnung des EVD über Bundesbeiträge an Kantone für Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern

vom 12. November 2008

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 4 der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001¹ (PSV),

verordnet:

Art. 1 Ansätze für Obstbäume

Für die Beiträge an Kantone für Abfindungen nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c PSV werden für Obstbäume höchstens die Abfindungsansätze berücksichtigt, die sich aufgrund der Berechnungsmethoden nach der Flugschrift Nr. 61 der Agroscope FAW Wädenswil² «Bewertung der Obstkultur» 4. Ausgabe 2004, ergeben.

Art. 2 Gesuchsunterlagen

Die Kantone haben dem Gesuch um Beiträge Unterlagen beizulegen, aus denen die Berechnung der Abfindung sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahmen hervorgehen.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EVD vom 22. Januar 2001³ über Bundesbeiträge an Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

12. November 2008

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard

SR

1 **SR 916.20**

2 Heute Agroscope Changins-Wädenswil (ACW)

3 **AS 2001 454**

